

# **FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20190424\_d\_tg\_u\_01 vom 24. April 2019**

FINMA Versicherungsrecht, 2019-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_versicherungsrecht\\_20190424\\_d\\_tg\\_u\\_01](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20190424_d_tg_u_01)

FR: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20190424\_d\_tg\_u\_01 du 24 avril 2019

IT: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20190424\_d\_tg\_u\_01 del 24 aprile 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bekl. act. 2.

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 210) ist für Klagen aus Vertrag das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder das Gericht an dem Ort zuständig, wo die charakteristische Leistung zu erbringen ist. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, können die Parteien gemäss Art. 17 Abs. 1 ZPO für einen bestehenden oder einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren. Ausserdem ist das angerufene Gericht zuständig, wenn sich die beklagte Partei ohne Einrede der fehlenden Zuständigkeit zur Sache äussert und das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 18 ZPO). Gemäss Ziff. A 13 der allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeugversicherung (Ausgabe A/01.2015), welche integrierender Bestandteil des vorliegend zur Diskussion stehenden Vertrages sind,<sup>6</sup> kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Wohnsitz oder Sitz.<sup>7</sup> Der Wohnsitz der Klägerin als Versicherungsnehmerin befand sich im Zeitpunkt der Klageeinleitung in T.. Damit ist das Bezirksgericht Kreuzlingen vorliegend örtlich zuständig.

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO ist die Klagebewilligung innert drei Monaten nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung dem Gericht einzureichen. Die Schlichtungsverhandlung fand am 13. Juli 2017 vor dem Friedensrichteramt Bezirk Kreuzlingen statt. Die Klageschrift wurde am 29. September 2017 und damit innert der dreimonatigen Frist eingereicht.

#### **E. 1.3**

Gemäss Art. 91 Abs. 1 ZPO wird der Streitwert durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hin zugerechnet.

### **E. 2**

Bekl. act. 1.

### **E. 3**

Klag. act. 3.

- 4 - entwendet worden sei. Linter „Kilometerstand unmittelbar vor dem Diebstahl" wurden „ca. 87'000 bis 90'000 (max.)" angegeben.<sup>4</sup> Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 teilte

die Beklagte der Klägerin mit, dass der gestohlene Audi A5 am 6. März 2012 nachweislich 23' 104 km, am 2. Mai 2012 28'234 km und am 29. Juli 2015 bereits 125'608 km ausgewiesen habe, obwohl gemäss Leasingvertrag eine Höchstfahrleistung von 60'000 km für 48 Monate vereinbart worden sei. Der Zählerstand vom 29. Juli 2015 sei anlässlich einer Schadenexpertise durch einen Fahrzeugexperten der X. Versicherungen festgestellt worden. Derselbe Kilometerstand sei ebenfalls von der Reparaturfirma C. Autospritzwerk, N., festgestellt und auf der Rechnung vom 6. September 2015 aufgeführt worden. Im Anschluss-Leasingvertrag vom

### **E. 3.1**

Beweislastverteilung Gemäss Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) hat, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Wer also bspw. aus Vertrag fordert, hat dessen Zustandekommen und dessen Inhalt zu beweisen.<sup>11</sup> Rechtsvernichtende und rechtshindernde Tatsachen, also Tatsachen, die ein zunächst bestehendes Recht zum Erlöschen bringen bzw. die dem Entstehen einer Berechtigung von Anfang entgegenstehen, sind durch die Partei zu behaupten, welche den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet.<sup>12</sup> Eine Umkehr der Beweislast zufolge Beweisschwierigkeiten findet grundsätzlich nicht statt. Die Praxis hilft bei Beweisnot unter Umständen mit einer Senkung des Beweismasses oder mit tatsächlichen Vermutungen und es kann den Gegner aus Treu und Glauben eine Mitwirkungspflicht bei der Abklärung des Sachverhalts treffen, indem er den Gegenbeweis anzutreten hat.<sup>13</sup>

### **E. 3.2**

Arten des Beweises Der Beweis, der eine bestimmte Tatsachenbehauptung erhärten soll, wird Hauptbeweis genannt. Dieser Hauptbeweis ist i.e.S. Gegenstand der Beweislast, weil mit seinem Scheitern die Beweislosigkeit eintritt und davon auszugehen ist, die fragliche Tatsache habe sich nicht verwirklicht. Der nicht beweisbelasteten Partei steht es frei, den Gegenbeweis zu führen. Dieser wird nur relevant, wenn der Hauptbeweis angetreten wird und nicht scheitert. Zum Thema des Gegenbeweises gehört auch die Glaubwürdigkeit des Hauptbeweisbelasteten. Der Gegen- 1° Klag. act. 3, S. 6 und 8.

### **E. 3.4**

Besonderheiten im Versicherungsrecht Der besonderen Natur des Versicherungsvertrags Rechnung tragend, verlangen Lehre und Praxis in Versicherungsfallen, vorab wenn Beweisschwierigkeiten vorliegen, vom Anspruchsberechtigten nur einen abgeschwachten Beweis. Es genügt, wenn der geltend gemachte Sachverhalt nach der Lebenserfahrung einen hinreichend hohen Grad an Wahrscheinlichkeit erreicht.<sup>19</sup> Im Privatversicherungsrecht präsentiert sich ein weniger einheitliches Bild. In zwei publizierten Urteilen führte das Bundesgericht aus, dem Anspruchsberechtigten stehe der Wahrscheinlichkeitsbeweis (nur) in Fällen zu, wo nach der Natur der Sache ein voller Beweis nicht zu führen sei. Nach zwei un veröffentlichten Entscheiden des Bundesgerichts hingegen, die jeweils einen angeblichen Diebstahl betrafen, genügt es in Versicherungsangelegenheiten, wenn der Eintritt des Schadenfalls nach der Darstellung des Versicherten aufgrund der Lebenserfahrung wahrscheinlich erscheint. Die Einschränkung auf Fälle mit Beweisschwierigkeiten fehlt. Verschiedene Vertreter der neueren Lehre schliessen sich hingegen der restriktiveren Auffassung - Beweiserleichterung nur in Ausnahmefällen - ohne nähere Begründung an; andere erklären die Beweismasssenkung auf den Grad der Wahrscheinlichkeit für den

Nachweis des Versicherungsfalls in Lehre und Praxis allgemein als anerkannt. 20 Der Diebstahl nimmt unter den Präjudizien im Versicherungsrecht, die sich mit der Frage des Beweismasses befassen mussten, mit Abstand den prominentesten Platz ein. Dass er den Anspruchsteller vor erhebliche Beweisprobleme stellt, liegt nahe; dies gilt insbesondere für den Fahrzeugdiebstahl, der regelmässig keine Spuren hinterlässt. Dass dem Versicherten hier für den Beweis des Eintritts des Schadenfalls eine Beweiserleichterung zugestanden werden muss, ist unbestritten.<sup>21</sup> Falls der direkte Beweis nicht möglich ist, begnügt sich die Praxis mit der (hohen) Wahrscheinlichkeit.<sup>22</sup> Die Senkung des Beweismasses, die - zumindest bei Beweisnot - den Wahrscheinlichkeitsbeweis genügen lässt, hat auch für den Versicherer zu gelten. Er muss den Gegenbeweis führen, indem er Fakten und Indizien präsentiert, welche die Darstellung des Anspruchstellers in Zweifel ziehen, weil sie ebenso möglich erscheinen wie diejenigen, die der Anspruchsberechtigten - 19 BSK VVG-JüRG NEF, Art. 39 RZ 1. 20 BSK VVG-JüRG NEF, Art. 39 RZ 25. 21 BSK VVG-JüRG NEF, Art. 39 RZ 29. 22 BSK VVG-JüRG NEF, Art. 39 RZ 34.

- 19 - rechtig vorgebracht hat. Ist dies der Fall, muss der Hauptbeweis regelmässig scheitern. 23 Bei der Geltendmachung und Begründung des Versicherungsanspruchs spielt die Glaubwürdigkeit eine zentrale Rolle. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, wo schon wegen der Natur der Sache ein direkter Beweis nicht möglich ist, sondern bloss mehr oder minder schlüssige Indizien vorgelegt werden können, wie dies etwa beim Fahrzeugdiebstahl der Fall ist. Der gewährte Wahrscheinlichkeitsbeweis ist im Grunde eine Überprüfung der Glaubwürdigkeit. Die Richtigkeit der Angaben des Anspruchstellers und seine Redlichkeit werden unterstellt, so lange seine Schilderung plausibel erscheint. Ein solcher „Regelfall“ ist nicht mehr anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen oder Anhaltspunkte vorliegen, die zu ernstlichen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Anspruchsberechtigten oder seiner Darstellung Anlass geben. Dies vorzubringen ist Sache des Versicherers. Zu berücksichtigen sind einerseits Tatsachen mit direktem Bezug zum Schadenereignis und andererseits aber auch negative Indizien, die keinen Bezug zum Schadenfall haben. Letztere sind jedoch meist weniger beweiskräftig und nur dann zum Beweis zuzulassen, wenn die Schilderung des Versicherungsfalls und seines direkten Umfelds Zweifel erweckt. 24

### **E. 3.5**

In Bezug auf den vorliegenden Fall kann somit festgehalten werden, dass die Klägerin als Versicherungsnehmerin das Bestehen eines Versicherungsvertrages, den Eintritt des Versicherungsfalls (das heisst den Diebstahl) sowie den Umfang des Anspruchs bzw. des Schadens zu beweisen hat. In Bezug auf den Eintritt des Versicherungsfalls sowie den Umfang des Schadens gilt das erleichterte Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Das Gericht folgt vorliegend im Übrigen der oben zitierten Literatur, wonach in Versicherungsfallen einer allgemeinen Zulassung des Wahrscheinlichkeitsbeweises der Vorzug zu geben ist. Folglich gilt auch in Bezug auf das Vorliegen eines Versicherungsvertrages das erleichterte Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Auf der anderen Seite steht der Beklagten in Bezug auf das Bestehen des Versicherungsvertrages, den Eintritt des Versicherungsfalls (Diebstahl) und den Schaden der Gegenbeweis offen, wobei auch hier das erleichterte Beweismass <sup>23 24</sup> BSK VVG-JÖRG NEF, Art. 39 RZ 22; siehe hierzu auch Nachführungsband BSK VVG-KELLER LEUTHARDT-NILLARD, Art. 39 ad RZ 23. BSK VVG-JÖRG NEF, Art. 39 RZ 42 f.

- 20 - der überwiegenden Wahrscheinlichkeit klarerweise genügt. Im Weiteren liegt es an der Beklagten als Versicherer, die Glaubwürdigkeit der Klagerin als Versicherungsnehmerin in Frage zu stellen. In Bezug auf die besonderen Beweisregeln betreffend den Einwand der Beklagten, wonach die Klagerin eine betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs gemacht habe, weshalb ihr das Recht zustehe, den Vertrag zu kündigen, wird auf die Ausführungen unter Ziff. 7.3 verwiesen. 4. Versicherungsvertrag In einem ersten Schritt hat die Klagerin zu beweisen, dass ein Versicherungsvertrag vorliegt. Dies wurde bereits unter Ziffer 2 (Vertragsqualifikation) bejaht, weshalb dieser Beweis ohne Weiteres als erbracht betrachtet werden kann. 5. Eintritt Versicherungsfall (Diebstahl) In einem weiteren Schritt hat die Klagerin den Eintritt des Versicherungsfalles, also des Diebstahls, zu beweisen, wobei das erleichterte Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt. Der Beklagten steht diesbezüglich der Gegenbeweis offen, wobei hier das gleiche Beweismass gilt. Die Klagerin führt aus, dass das Fahrzeug Audi A5 Sportback 2.0 TDi mit dem Kennzeichen während ihres Aufenthalts in der Slowakei in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai 2016 aus der Garage des Ferienhauses gestohlen worden sei. Die Beklagte bestreitet den geltend gemachten Diebstahl, insbesondere deshalb, da aktenmässig keine Einbruchsspuren belegt seien. Aus den Akten, insbesondere aus dem polizeilichen Protokoll, geht hervor, dass die Klagerin unmittelbar nach dem angeblichen Diebstahl Anzeige bei der örtlichen Polizei erhoben hat.<sup>25</sup> Aus dem Polizeiprotokoll geht hervor, dass die Klagerin und ihr Lebenspartner das Fahrzeug am Vorabend etwa gegen 19.00 Uhr in die Garage eingeparkt und die Garage mit zwei Vorhangeschlössern abgeschlossen haben. Am nächsten Morgen hatten sie um ca. 08.00 Uhr festgestellt, dass die Vorhangeschlösser an der Garage fehlen und das Fahrzeug 25 Klag. act. 8 bis und mit 1 O.

- 22 - Im Weiteren macht die Klagerin Fr. 1 '524.00 für Gegenstände, welche sich im Zeitpunkt des Diebstahls im Auto befunden hatten, geltend. In diesem Zusammenhang reicht sie lediglich eine Zusammenstellung<sup>29</sup>, jedoch keine weiteren Belege ein. Ebenso werden keine Ausführungen zu diesen Schadenspositionen gemacht. Im Weiteren ist zu beachten, dass die Klagerin im Rahmen der polizeilichen Einvernahme ausdrücklich ausgesagt hat, dass sich keine persönlichen Gegenstände im Fahrzeug befunden hatten.<sup>30</sup> Damit ist für das Gericht der Beweis - auch im reduzierten Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit - bezüglich des geltend gemachten Schadens von Fr. 1 '524.00 nicht erbracht. 7. Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs

## **E. 5**

Klag. act. 6.

- 5 - seien die Voraussetzungen für einen Anspruch seitens der Klagerin erfüllt, was von der Beklagten bis anhin auch nicht bestritten worden sei. Die Beklagte mache jedoch einen Kündigungsgrund geltend, gestützt worauf sie die Auszahlung der Versicherungsdeckung bislang verweigert habe. Die Beklagte stelle sich auf den Standpunkt, dass die Klagerin absichtlich falsche Angaben zum Kilometerstand gemacht habe, weshalb ein Versicherungsbetrug vorliege. Dies treffe definitiv nicht zu. Nach dem Diebstahl habe die Klagerin anlässlich der polizeilichen Befragung - auf zweimaliges Nachfragen hin - erklärt, dass sie den Kilometerstand des Fahrzeuges nicht mehr wisse. Der Polizist habe sie dann gefragt, ob es eher 120'000 km oder 60'000 km gewesen seien, was die Klagerin zunächst nicht habe beantworten können. Sodann habe sich die Klagerin an den im Jahr 2015 unterzeichneten Anschluss-Leasingvertrag erinnert, in welchem ein aktueller Kilometerstand von 80'000 km eingetragen worden sei. Dies habe die Klagerin dem

Polizisten mitgeteilt. Die Klagerin habe geschätzt, dass seit Unterzeichnung des Leasingvertrages weitere 10'000 km gefahren worden seien, weshalb sie gegenüber dem Polizisten erklärt habe, der Kilometerstand müsse rund 90'000 km betragen. Der Polizist habe in der Folge jedoch versehentlich 120'000 km ins Protokoll eingetragen. Die Klagerin habe den Kilometerstand bereits bei der Übersetzung des Dokuments moniert, aufgrund des Zeitdrucks des Polizisten habe das bereits ausgefertigte Protokoll jedoch nicht abgeändert werden können. Zuhause in der Schweiz angekommen, habe die Klagerin den Leasingvertrag hervorgehoben und darin die angegebene Kilometerangabe von 80'000 km vorgefunden. Diesen Kilometerstand habe sie dem zuständigen Polizeimajor erneut per Email mitgeteilt und diesen mittels Leasingvertrag belegt und um Korrektur des Protokolls gebeten. In der Folge habe der Polizeimajor das Protokoll korrigiert, nämlich bei einem erneuten Besuch der Klagerin in der Schweiz. Die Klagerin habe das Protokoll und den Autoschlüssel nach ihrer Rückkehr in die Schweiz an die Beklagte weitergeleitet. Der Kilometerstand im Anschluss-Leasingvertrag basiere auf der persönlichen Auslesung des Kilometerstandes durch die G. Garage G. AG in , namentlich durch G.N., vom Donnerstag, 30. Juli 2015. Die Klagerin habe sich nach Treu und Glauben auf diesen Kilometerstand verlassen dürfen. Aus diesen Gründen könne keineswegs von einer bewussten falschen Auskunft der Klagerin gegenüber der Beklagten die Rede sein. Die Klagerin habe bei der Anzeigeerstattung keine Ahnung gehabt, wie viele Kilometer ihr Motorfahrzeug gehabt habe, da sie sich hierfür schlichtweg nicht interessiert habe. Sie habe den Kilo-

- 6 - meterstand anschliessend nach bestem Wissen und Gewissen eruiert, basierend auf dem letzten ihr bekannten Kilometerstand, der im Leasingvertrag von Dritten festgehalten worden sei. Damit fehle es am subjektiven Tatbestand des Betruges, welchen im Übrigen die Beklagte zu beweisen habe. Neben dem subjektiven Tatbestand werde auch der objektive Tatbestand bestritten. Der von der Beklagten bislang geltend gemachte Kilometerstand sei angesichts des Bedarfs an jährlichen Fahrkilometern seitens der Klagerin schlicht nicht nachvollziehbar und könne nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Es seien zahlreiche Gründe möglich, die zu einem falschen Ergebnis seitens der Beklagten geführt haben könnten. Der Schadenexperte der Beklagten habe für das gestohlene Motorfahrzeug einen Betrag von Fr. 30'300.00 (inkl. Mehrwertsteuer) berechnet. Mit dem Motorfahrzeug seien zudem zahlreiche mitgeführte Gegenstände im Betrag von insgesamt Fr. 1'524.00 entwendet worden. Damit sei der Klagerin ein Schaden von insgesamt Fr. 31'824.00 entstanden. Die Beklagte sei aufgrund des von ihr unterzeichneten Versicherungsvertrages dazu verpflichtet, der Klagerin den entstandenen Schaden im genannten Betrag zu erstatten. Aus prozessualen Gründen werde vorliegend allerdings vorerst ein Teilbetrag von Fr. 28'300.00 für das Fahrzeug und Fr. 1'524.00 für die Gegenstände, somit ein Betrag von insgesamt Fr. 29'824.00 geltend gemacht, unter ausdrücklichem Nachklagevorbehalt. 3. In der Klageantwortschrift vom 30. November 2017 wurde für die Beklagte zusammengefasst ausgeführt was folgt. Vorab bestreite die Beklagte den angeblichen Diebstahl des Fahrzeuges Audi AS Sportback 2.0 TDi. Ob die Forderung der Klagerin ausgewiesen sei oder nicht, könne im Weiteren offengelassen werden, da sie von der Versicherungsdeckung nicht umfasst sei. Fakt sei, dass die Klagerin nicht nachvollziehbar habe darlegen können, dass sie nie bewusst falsche Angaben gemacht habe. Folglich habe die Beklagte den Versicherungsvertrag zu Recht gekündigt. Die Beklagte stelle sich zu Recht auf den Standpunkt, dass die Klagerin absichtlich falsche Angaben zum Kilometerstand vorgenommen habe, weshalb ein Versicherungsbetrug vorliege. Es sei die Klagerin und nicht G.N. von der G. Garage G. AG gewesen, welche für

den Anschluss Leasingvertrag vom 5. August 2015 eine Fahrleistung von 80'000 km angegeben habe. Dies habe sie handschriftlich auf einem kleinen gelben Post-it-Zettel ge-  
- 13 - 13. Mit Datum 16. November 2018 liess F.J. von der J. AG dem Bezirksgericht Kreuzlingen das ergänzende Gutachten zukommen. 14. Mit Schreiben vom 20. November 2018 wurde den Parteien das ergänzende Gutachten zugestellt. Im Weiteren wurde für allfällige weitere Ergänzungsfragen eine Frist von 20 Tagen ab Erhalt des Schreibens angesetzt. Sollten innert Frist keine weiteren Ergänzungsfragen mehr eingehen, so werde in einem nächsten Schritt zur Beweisverhandlung vorgeladen. 15. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 teilte der Rechtsvertreter der Beklagten mit, dass keine weiteren Ergänzungsfragen gestellt würden. Seitens der Klagerin ging innert Frist keine weitere Stellungnahme betreffend Ergänzungsfragen ein. 16. Am 24. April 2019 fand die Beweisverhandlung vor dem Bezirksgericht Kreuzlingen statt. Auf die Aussagen der Zeugen und der Parteien wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwagungen eingegangen. 17. Mit E-Mail vom 30. April 2019 sowie mit Schreiben vom gleichen Tag teilte die Klagerin dem Bezirksgericht Kreuzlingen mit, dass sie nochmals ausdrücklich bestätigen wolle, dass sie nie eine Rechnung der erhalten habe, sondern lediglich das Schreiben der X. Versicherungen wonach der Schadenfall abgegolten sei.

1. Formelles - 14 - Erwagungen:

#### **E. 6**

Klag. act. 3, S. 6 und 8.

#### **E. 7**

Klag. act. 2, S. 5.

- 15 - In der Klageschrift vom 29. September 2017 wurde die ursprünglich in der Klagebewilligung festgehaltene Forderung von insgesamt Fr. 31'824.00 auf Fr. 29'824.00 angepasst. Die Klageänderung ist zulässig, nachdem die Voraussetzungen von Art. 227 Abs. 1 ZPO erfüllt sind. Der Streitwert beträgt folglich Fr. 29'824.00. 1. 4. Während beim Streitwert über Fr. 30'000.00 i.d.R. das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangt, gelangt bei einem Streitwert unter Fr. 30'000.00 das vereinfachte Verfahren zur Anwendung (Art. 219 i.V.m. Art. 243 Abs. 1 ZPO). Im vereinfachten Verfahren urteilen die Einzelrichterinnen und Einzelrichter die zu erledigenden Streitsachen (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Zivil- und Straf rechtspflege [ZSRG]; RB 271.1 ), in ordentlichen Zivilfällen entscheidet das Bezirksgericht i.d.R. in Dreierbesetzung (§ 21 Abs. 1 ZSRG). Vorliegend liegt der Streitwert unter Fr. 30'000.00, weshalb das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt. Sachlich zuständig ist die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter. 2. Vertragsqualifikation Vorliegend haben die Parteien einen Vertrag betreffend "Motorfahrzeugversicherung" abgeschlossen.<sup>8</sup> Es handelt sich somit um einen Vertrag, mit dem die Beklagte als Versicherer der Klagerin als Versicherungsnehmerin gegen Bezahlung einer Prämie eine wirtschaftliche Leistung versprochen hat, für den Fall, dass das darin aufgeführte Fahrzeug Audi AS Sportback 2.0 TDi von einem künftigen und ungewissen Ereignis bzw. Risiko betroffen werden sollte.<sup>9</sup> Damit handelt es sich bei diesem Vertrag unbestrittenermassen um einen Versicherungsvertrag im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1). Auch unter „A15 Gesetzliche Grundlagen“ der allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeugversicherung, welche im Versicherungsvertrag

## E. 7.1

Voraussetzungen Hat der Anspruchsberechtigte Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zweck der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen oder hat er die ihm nach Massgabe des Artikels 39 dieses Gesetzes obliegende Mitteilungen zum Zweck der Täuschung zu spät oder gar nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden (Art. 40 VVG). Im Weiteren wurde vorliegend unter „A7 Obliegenheiten im Schadenfall“ der all gemeinen Bedingungen ausdrücklich festgehalten, dass, wenn ein Anspruchsberechtigter bei einem Schadenfall Tatsachen wissentlich nicht, falsch oder zu spät mitteile, die Gesellschaft das Recht habe, sämtliche Motorfahrzeug Policen des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.<sup>31</sup> Der Versicherungsvertrag begründet ein Vertrauensverhältnis. Die Leistungen, die der Versicherer erbringt, beruhen zu einem erheblichen Teil auf Daten und Informationen, die ihm der Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt. Sie sind häufig nur beschränkt überprüfbar. Der Versicherer ist deshalb in hohem Mass auf die Treue und Aufrichtigkeit seines Vertragspartners angewiesen und in diesem Punkt schutzbedürftig. Wenn der Anspruchsteller auf betrügerische Weise Versicherungsleistungen erwirkt, bricht er gewahrtes Vertrauen und belastet auch 29 Klag. act. 19. 3° Klag. act. 10. 31 Ziff. 7.6, S. 4.

- 23 - die Gemeinschaft der Versicherten. Art. 40 VVG stellt eine scharfe zivilrechtliche Sanktion zur Verfügung, die solche kriminellen Machenschaften ahndet.<sup>32</sup> Art. 40 VVG umschreibt einen zivilrechtlichen Tatbestand. Seine Merkmale sind objektiv die wahrheitswidrige Darstellung von Fakten, die für den Versicherungsanspruch Bedeutung haben, und subjektiv die Täuschungsabsicht. Der strafrechtliche Betrug im Sinne von Art. 146 StGB ist damit keineswegs identisch; letzterer enthält insbesondere das qualifizierende Element der Arglist. Zudem sind im Strafrecht teilweise unterschiedliche Beweisregeln zu beachten. Trotz des Ausdrucks „betrügerisch“ in der Marginalie von Art. 40 VVG ist diese Bestimmung ausschliesslich nach zivilrechtlichen Kriterien zu würdigen. Art. 40 VVG hat im Speziellen die Verletzung der Auskunftspflicht im Auge. <sup>33</sup> Betrügerische Anspruchsbegründung liegt in objektiver Hinsicht vor, wenn der Anspruchsteller Tatsachen verfälscht oder verschweigt. Als Ansprechpartner kommen in erster Linie der Versicherer und seine Vertreter in Frage; dann aber auch Polizeibehörden, amtliche Stellen, Sachverständige, Ärzte, deren Protokolle, Rapporte, Gutachten und Zeugnisse für den Versicherer, welche, wie der Anspruchsberechtigte weiss oder wissen muss, meinungsbildend sind. Nicht jede Verfälschung oder Verheimlichung von Tatsachen ist aber von Bedeutung, sondern nur jene, welche objektiv geeignet ist, Bestand oder Umfang der Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen. Der Versicherer müsste dem Anspruchsberechtigten bei korrekter Mitteilung des Sachverhalts eine kleinere oder gar keine Entschädigung ausrichten. Damit Art. 40 VVG zur Anwendung kommt, genügt ein Verhalten, das „zum Zweck der Täuschung“ an den Tag gelegt wird, also objektiv eine Irreführung des Versicherers verursachen kann. Das Gesetz verlangt jedoch keinen Täuschungserfolg. Zu den Fallkonstellationen, welche unter Art. 40 VVG fallen, gehört beispielsweise das Ausnützen eines Versicherungsfalles durch Vortauschen eines grosseren Schadens. Dazu gehören etwa unrichtige Hinweise über den Wert von Sachen, zu hohe Angaben über Anschaffungspreise usw.<sup>34</sup> Betrügerische Anspruchsbegründung liegt nur dann vor, wenn der Anspruchsteller „zum Zweck der Täuschung“ gehandelt hat. Zu den objektiven Voraussetzungen muss also noch das subjektive Element der Täuschungsabsicht hinzukommen. Sie besagt, dass der Anspruchsteller dem Versicherer mit Wissen und 32

BSK VVG-JÖRG NEF, Art. 40 RZ 1. 33 BSK VVG-JÖRG NEF, Art. 40 RZ 3. 34 BSK VVG-JÖRG NEF, Art. 40 RZ 13. ff.

- 24 - Willen unwahre Angaben macht, um einen Vermögensvorteil zu erlangen. Täuschungsabsicht besteht aber nicht für Falschmeldungen, die der Anspruchsteller aus Irrtum, Versehen oder Unsorgfalt übermittelt hat, etwa wenn der Versicherungsnehmer vom Dritten übernommene Fehlinformationen über den Schaden hergang ohne weitere Prüfung an den Versicherer weitergibt. Art. 40 VVG setzt, wie oben ausgeführt, keine Arglist voraus.<sup>35</sup>

### **E. 7.2**

Rechtsfolgen Hat der Anspruchsberechtigte den Anspruch betrügerisch begründet, ist der Versicherer ihm gegenüber an den Vertrag nicht mehr gebunden. Die einhellige Lehre und Praxis leitet daraus das Recht des Versicherers ab, die Leistung zu verweigern und - gegenüber dem Versicherungsnehmer - gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten. Die betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs betrifft den zentralen Vertragszweck und ist ein schwerwiegender Vertrauensbruch, den Art. 40 VVG deshalb mit einschneidenden Rechtsfolgen sanktioniert. Möchte der Versicherer seine Leistung verweigern, so kann er den ganzen Anspruch verweigern, selbst wenn sich die Täuschung nur auf einen Teil des Schadens bzw. einzelne Schadensposten bezieht. Keine Rolle spielt darum auch, dass sich der betrügerische Anspruch nur auf einen geringen Prozentsatz des ganzen Schadens erstreckt. Ist der betrügerische Anspruchsteller zugleich Versicherungsnehmer, kann der Versicherer auch vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bewirkt das Dahinfallen des Vertrages. Der Vertrag fällt bereits mit Eintritt des Versicherungsfalles dahin, nicht erst im Zeitpunkt der betrügerischen Anspruchsbegründung des Versicherten.<sup>36</sup>

### **E. 7.3**

Spezielle Beweisregeln Wenn dem Versicherer die Schilderung des Anspruchstellers, womit dieser Versicherungsleistungen geltend macht, unglaubwürdig erscheint, kann er - wie unter Ziff. 3 bereits ausgeführt - den Gegenbeweis antreten. Hat er damit Erfolg, entfallen die Ansprüche aus dem behaupteten Schadenereignis; ein Rücktrittsrecht existiert nicht. Wegen der Schwere des Vorwurfs und der Rechtsfolgen sind die Beweisanforderungen höher, wenn der Versicherer eine betrügerische An- 35 36 BSK VVG-JüRG NEF, Art. 40 RZ 23. BSK VVG-JüRG NEF, Art. 40 RZ 44 ff.

- 25 - spruchsbegründung geltend macht, die ihm nach Art. 40 VVG das Recht zum Vertragsrücktritt und zur Leistungsverweigerung verleiht. Da es sich dabei um eine rechtsvernichtende Tatsache zugunsten des Anspruchsberechtigten handelt, muss die Versicherung den (Haupt-)Beweis leisten. Gemäss NEF sollte er auch hier von einer Beweiserleichterung im Sinne des Wahrscheinlichkeitsbeweises profitieren können; dies gilt insbesondere für den Beweis der absichtlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles, welcher naturgemäss nur schwierig zu erbringen ist.<sup>37</sup> Die wenigen bundesgerichtlichen Urteile, welche zu Art. 40 VVG vorliegen, lassen erkennen, dass Indizien regelmässig nicht genügen, sondern der direkte Beweis erforderlich erscheint, der die erhebliche Tatsache unmittelbar zum Gegenstand hat. So ist es in der Praxis offenbar schwierig, dem Anspruchsteller die Vortäuschung eines Diebstahls nachzuweisen, welche ebenso wie die wirkliche Entwendung kaum Spuren hinterlässt. Die überwiegende Zahl der Prozessfälle betrifft aber die Vortäuschung eines grösseren Schadens. Hier sind es in der Regel die vom

Versicherer verlangten Urkunden, die den Anspruchsberechtigten überführen. In der Kaskoversicherung gehören dazu beispielsweise gefälschte Kaufbelege, Gefälligkeitsquittungen oder fingierte Rechnungen.<sup>38</sup> In Bezug auf das subjektive Element steht die Frage der Täuschungsabsicht im Vordergrund. Es geht um die Irreführung des Versicherers mit Wissen und Wollen. Der Nachweis eines bestimmten Wissens, einer bestimmten Absicht, ist naturgemäss schwierig zu erbringen, handelt es sich doch dabei um ein innerpsychisches Phänomen, das sich in der Regel einem direkten Beweis entzieht. Die Lösung führt über eine wertende Analyse aller Umstände und Indizien des Sachverhalts, die Schlüsse zulassen mit Bezug auf die Motive des Anspruchstellers. Dies ist eine der anspruchsvollsten Aufgaben der Beweiswürdigung. Gefälschte Urkunden (Rechnungen, Quittungen, Kaufbelege, Atteste usw.) sind in der Regel eindeutige Indizien für eine Täuschungsabsicht, wenn sie entkräftet werden können durch andere Dokumente (etwa den echten Kaufbeleg) oder glaubwürdige Zeugenaussagen. Die vollständige wahrheitswidrige Darstellung des Schadeneignisses, welche dem Anspruchsteller die Geltendmachung seines Schadens (teilweise oder in voller Höhe) gegenüber dem Versicherer ermöglicht, lässt auch dann auf Täuschungsabsicht erkennen, wenn sie der Geschädigte der Polizei gegenüber macht; so etwa bezüglich eines Verkehrsunfalls. Wenn der An- 37 BSK VVG-JÖRG NEF, Art. 40 VVG RZ 57. 38 BSK VVG-JÖRG NEF, Art. 40 VVG RZ 59 f.

- 26 - spruchsberechtigte dem Versicherer Falschangaben über die Schadenhöhe oder die Leistungspflicht macht, bei denen Irrtum ausgeschlossen, das Wissen des Anspruchstellers um ihre Unkorrektheit deshalb vorausgesetzt ist, schliessen die Gerichte häufig direkt auf betrügerische Absicht, so beim Einreichen einer zu umfangreichen Schadenliste nach Brand, der Geltendmachung eines wesentlich teureren Autoradios als im aufgefundenen Fahrzeug installiert oder eines zu hohen Kaufpreises für das Fahrzeug, dessen Neuwert der Experte um einen Drittel tiefer schätzte.<sup>39</sup> Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beklagte in Bezug auf den Einwand der betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruchs nach Art. 40 VVG den Hauptbeweis erbringen muss. Entsprechend der herrschenden Lehre genügt dabei - sowohl in Bezug auf die objektiven als auch die subjektiven Elemente - das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Bezüglich der objektiven Elemente ist der direkte Beweis erforderlich. Bezüglich der Frage, ob das Fahrzeug im Zeitpunkt des Diebstahls einen wesentlich höheren Kilometerstand aufgewiesen hat als in der Schadenmeldung angegeben, sowie bezüglich der Tatsache, ob dies Einfluss auf die Schadenhöhe und somit die Leistungspflicht der Beklagten hat, genügen reine Indizien nicht. In Bezug auf die subjektiven Elemente, also insbesondere die Frage der Täuschungsabsicht, ist ein direkter Beweis naturgemäss nicht möglich. Die Beklagte hat also alle Umstände und Indizien des Sachverhalts darzulegen, welche dazu führen, dass das Gericht (im Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit) zur Überzeugung gelangt, dass die Klägerin wusste, dass der in der Schadenmeldung aufgeführte Kilometerstand nicht zutreffend ist.

#### **E. 7.4**

Objektive Elemente Betrügerische Anspruchsbegründung liegt - wie oben ausgeführt - in objektiver Hinsicht vor, wenn der Anspruchsteller Tatsachen verfälscht oder verschweigt. Massgeblich ist insbesondere, ob die Klägerin in der Schadenmeldung einen wesentlich tieferen Kilometerstand angegeben hat, als das Fahrzeug im Zeitpunkt des Diebstahls tatsächlich aufgewiesen hat, wodurch die Leistungspflicht der Beklagten als Versicherer erhöht worden ist. 39 BSK VVG-JüRG NEF, Art. 40 VVG RZ 61 ff.

- 27 - Die Beklagte führt aus, dass das Fahrzeug gemäss Schlüsselauslesung des TÜF Rheinland vom 6. September 2016 per 3. Mai 2016 einen Kilometerstand von 147'676 km aufgewiesen habe. Bereits anlässlich einer Fahrzeug- bzw. Schadenexpertise vom 24. Juli 2015 sei im Gutachten vom 3. August 2015 ein Zählerstand per 29. Juli 2015 von 125'608 km festgehalten worden. Um den umstrittenen Kilometerstand im Zeitpunkt des Diebstahls eruieren zu können, hat das Gericht F.J. von der J. AG mit einer Schlüsselauswertung beauftragt. Im Gutachten vom 30. August 2018 wurde festgehalten, dass es sich bei den vorgelegten Schlüsseln (Hauptschlüssel A und B sowie Notschlüssel C) um einen vollständigen, serienmassigen Schlüsselsatz handle, welcher dem fraglichen Fahrzeug Audi AS Sportback 2.0 TDi zugeordnet werden könne.<sup>40</sup> Eine (legale) Duplizierung der Schlüssel liege nicht vor, da diese ansonsten im Diagnoseprotokoll in der Historie hinterlegt worden wäre.<sup>41</sup> Die Schlüssel würden einen integrierten, nicht einzeln ersetzbaren Transponder enthalten, welcher einzig für das erwähnte Fahrzeug geeignet sei.<sup>42</sup> Auf dem Schlüssel C würden sich kein Kilometerstand und kein Datum befinden. Auf dem Schlüssel B sei ein Kilometerstand von 10 km, letztmals gespeichert am 7. Juni 2010, ablesbar. Auf dem Schlüssel A sei letztmals am 3. Mai 2016 um 18.05 Uhr ein Kilometerstand von 147'676 km vermerkt worden.<sup>43</sup> Auf dem Schlüssel würden sich jeweils nur die aktuellen Kilometerstände befinden, die vergangenen Kilometerstände würden überschrieben.<sup>44</sup> Der aktuelle Kilometerstand werde jedes Mal beim Einschalten der Zündung auf den Schlüssel übertragen. Wenn ein Schlüssel (im vorliegenden Fall Schlüssel B) lange nicht im Gebrauch sei und nur aufbewahrt werde, während immer mit einem anderen Schlüssel gefahren werde (Schlüssel A), werde auf dem Schlüssel B immer noch der alte, unsynchronisierte Kilometerstand gespeichert. So werde im vorliegenden Fall der grosse Kilometerstand-Unterschied zwischen Schlüssel A und B erklärt.<sup>45</sup> Auf diese Weise könnten die von der Schlüsselauslesung ergebnen Kilometerdaten von den tatsächlich gefahrenen Kilometern abweichen.<sup>46</sup> Für den Gutachter seien vorliegend keine Manipulationen erkennbar, welche auf eine falsche Erfassung der Kilometerstände auf den Schlüsseln hinweisen würden. Auch in diesen Fällen wäre grundsätzlich ein Di- 40 Antwort zu Frage 2 und 3. 41 Antwort zu Frage 4. 42 Antwort zu Frage 5. 43 Antwort zu Frage 6. 44 Antwort zu Frage 8. 45 Antwort zu Frage 11. 46 Antwort zu Frage 11.

- 29 - dadurch gestützt, dass bereits im Juli 2015, anlässlich eines Schadenfalls, ein Kilometerstand von 125'608 km durch den damaligen Schadenexperten festgehalten worden ist.<sup>50</sup> Dabei ist davon auszugehen, dass der Schadenexperte den Tachostand sehr wahrscheinlich direkt abgelesen (und allenfalls zusätzlich auch den Schlüssel ausgelesen) hat. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass im Anschluss-Leasingvertrag vom 5. August 2015 ein Kilometerstand von 80'000 km festgehalten wurde. Dies nicht zuletzt deshalb, da umstritten ist, wer für die Angabe dieses Kilometerstand eigentlich verantwortlich ist und da es offensichtlich ist, dass es sich hierbei um (sehr) gerundete Kilometerangaben handelt. Der im Anschluss-Leasingvertrag festgehaltene Kilometerstand von 80'000 km kann also offensichtlich nicht zutreffen. Damit ist der Beklagten der direkte Beweis gelungen, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt des Diebstahls den von ihr geltend gemachten Kilometerstand von 147'676 km aufgewiesen hat. Daran ändern auch die Einwände der Klägerin, wonach sie niemals so viele Kilometer gefahren sei, was sie mittels Outlook Einträgen bzw. Treibstoffkosten nachweisen könne, nichts, da es sich hierbei um blosse Indizien bzw. Parteibehauptungen handelt, welche durch das vorliegende Gutachten klar widerlegt worden sind. Lediglich der Vollständigkeit ist festzuhalten, dass der falsche Kilometerstand nicht nur in der Schadenmeldung, in welcher ein Kilometerstand

von „87'000 bis 90'000 (max.)" aufgeführt wird, sondern auch im Protokoll gegenüber der slowenischen Polizei, worin - nach entsprechender Korrektur - ein Kilometerstand von „90'000 km" festgehalten wurde. Abschliessend kann festgehalten werden, dass durch die Tatsache, dass gegen über der Beklagten ein tieferer Kilometerstand des Fahrzeugs angegeben wurde, welcher im Übrigen erheblich ist (147'676 km anstatt 90'000 km, das heisst über 57'000 km Differenz), der Umfang der Leistungspflicht der Beklagten als Versicherer (wesentlich) beeinflusst wird, ist es doch gerichtsnotorisch, dass der (Rest-)Wert eines Fahrzeuges massgeblich vom Kilometerstand abhängt. Damit sind die objektiven Elemente von Art. 40 VVG erfüllt.

### **E. 7.5**

Subjektive Elemente 50 Bkl. act. 3.

- 32 - zungsfrage, ob man für den Fall, dass Frau F. tatsächlich vor Ort gewesen wäre, den Kilometerstand auch verifiziert hatte, antwortete G.N. mit Ja.<sup>55</sup> Die Zeugin B.A. sagte im Rahmen der Beweisverhandlung vom 24. April 2019 aus, dass sie die Klagerin auf deren Wunsch im Sommer 2015 an einen Termin in einer Autogarage in \_\_\_\_\_ begleitet habe, da diese einen Migräneanfall gehabt habe. Sie seien gemeinsam nach \_\_\_\_\_ gefahren, wobei sie selber nur als Beifahrerin dabei gewesen sei. Als sie bei der Garage angekommen seien, sei ihnen Kaffee angeboten worden. Da sie selber die Verhandlung nicht tangiert habe, habe sie die Autos angeschaut. Die Klagerin habe mit dem Herrn geredet, welcher dann irgendwann hinausgegangen sei zu ihrem Fahrzeug, mit dem sie dann zurückgefahren seien. Der Termin habe etwas länger gedauert als kalkuliert, aber sie sei trotzdem pünktlich nach Konstanz zurückgekommen. Sie könne sich an nichts erinnern, was sie sagen konnte.<sup>56</sup> Was der Mitarbeiter der Garage und die Klagerin miteinander besprochen hatten, wisse sie nicht. Als der Mitarbeiter der Garage hinausgegangen sei, habe sie den Eindruck gehabt, dass er etwas notiert habe. Aber sie habe es nicht genau gesehen. Er habe etwas in der Hand gehabt, einen Stift, und er habe sich ins Auto gesetzt, so wie man das mache, nämlich mit einem Bein nach draussen. Er habe sich dann hinübergebeugt und etwas aufgeschrieben und sei dann wieder hineingegangen. Was das genau gewesen sei, wisse sie aber nicht.<sup>57</sup> Die Klagerin sagte im Rahmen der Beweisverhandlung vom 24. April 2019 aus, dass G.N. die Zahl von 80'000 km in den Anschluss-Leasingvertrag eingetragen habe. Er sei hinausgegangen, habe sich das Auto angeschaut und zu ihr gesagt, dass es in einem sehr guten Zustand sei. Er habe dann gesagt, „knapp 80'000 km", und habe das dann auch am Schreibtisch so notiert.<sup>58</sup> Für das Gericht erscheinen die Aussagen der Zeugin A. glaubhaft, wonach sie die Klagerin im Sommer 2015 an einen Termin bei der G. Garage G. AG begleitet habe. Die Zeugin konnte sich an relativ viele Details und Nebensächlichkeiten erinnern (ihr sei Kaffee angeboten worden, sie sei nur als Beifahrerin dabei gewesen, sie sei knapp vor Ladeneröffnung wieder in Konstanz gewesen, G.N. habe sich ins Auto gesetzt und dabei beide Beine draussen gelassen, usw.), machte aber auch Eingeständnisse, wie dass sie beispielsweise nicht mitbe- <sup>55</sup> Protokollauszug, S. 9 f. <sup>56</sup> Protokollauszug, S. 13 ff. <sup>57</sup> Protokollauszug, S. 15 f. <sup>58</sup> Protokollauszug, S. 24.

- 37 - f) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für das Gericht aufgrund der Umstände und Indizien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass die Klagerin wusste, dass der Kilometerstand des Audi A5 Sportback 2.0 TDi im Zeitpunkt des Diebstahls (wesentlich) mehr betrug als die von ihr im Schadenprotokoll und im Polizeiprotokoll festgehaltenen Kilometerstände somit wider besseren Wissens und willentlich erfolgt sind. Dass die Klagerin nicht gewusst haben will, dass sie die Beklagte mit der Angabe eines

wesentlich tieferen Kilometerstandes schädigt, indem die Versicherung aufgrund des tieferen Kilometerstandes eine höhere Entschädigung für das fragliche Fahrzeug leisten muss, muss als reine Schutzbehauptung gewertet werden und wäre für die Frage, ob der subjektive Tatbestand erfüllt ist, im Übrigen auch nicht massgebend.

#### **E. 7.6**

Fazit / Rechtsfolgen Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl die objektiven als auch die subjektiven Elemente von Art. 40 VVG erfüllt sind, weshalb die Beklagte als Versicherer dazu berechtigt war, die Leistung zu verweigern und zudem vom Vertrag zurückzutreten. Die Beklagte ist deshalb nicht dazu verpflichtet, der Klägerin für das gestohlene Fahrzeug (sowie die darin angeblich befindlichen Gegenstände) eine Entschädigung zu bezahlen. Die Klage ist somit vollumfänglich abzuweisen. 8. Prozesskosten Gemäss Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auf erlegt (Abs. 1). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Abs. 2). Zu den Prozesskosten gemäss Art. 106 ZPO gehören die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO).

#### **E. 8**

Klag. act. 3.

#### **E. 9**

Siehe hierzu auch BGE 124 III 382, E. 6f.

- 16 - zum integrierenden Bestandteil erklärt wurden<sup>10</sup>, wird festgehalten, dass im Übrigen die Bestimmungen des VVG gelten würden. 3. Beweislast

#### **E. 11**

BSK ZGB-LARDELLINETTER, Art. 8 RZ 42 ff.

#### **E. 12**

BSK ZGB-LARDELLINETTER, Art. 8 RZ 56 ff.

#### **E. 13**

BSK ZGB-LARDELLINETTER, Art. 8 RZ 71.

- 18 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.